

# Arbeitsrecht : Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages in der Baumwoll- Industrie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung  
im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **84 (1977)**

Heft [3]

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-677300>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erzeugnis aus der Gruppe der Nähgewirke wurde anlässlich einer Leipziger Mustermesse mit einer Goldmedaille ausgezeichnet.

### Schlussbetrachtung

25 Jahre zielstrebige wissenschaftlich-technische Arbeit, planmäßige Entwicklung industrieller Potenzen und konsequente Nutzung theoretischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen im Textilmaschinenbau sowie in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik waren die sichere Basis für den auch im internationalen Massstab so erfolgreichen Entwicklungsweg der Nähwirktechnologie und -technik nach den Grundideen des Erfinders H. Mauersberger bis zur Gegenwart.

Das Nähwirkverfahren Malimo begründete eine eigenständige Kategorie textiler Flächengebilde und hat das System der textilen Technologien sinnvoll ergänzt. Die Besonderheiten und Vorzüge des Nähwirkverfahrens gründen sich auf das Schiebernadel/Schliessdraht-System und die Idee mittels dieses Systems Bahnen textiler Elemente zu durchstechen und sie in Maschen einzubinden. Die Nähgewirke unterliegen unterschiedlichen Konstruktionsbedingungen und führen zu den verschiedenartigsten Erzeugnissen.

Die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet der Bekleidung zeigt, dass viele bisher klassisch erzeugte Sortimente erfolgreich mit Hilfe des Nähwirkverfahrens Malimo und seiner Varianten hergestellt werden können. Dieser Substitutionsprozess wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Entsprechende maschinentechnische Entwicklungen, wie Zusatzeinrichtungen für den Kettfadenversatz, Polschneideeinrichtungen usw., werden dazu wesentlich beitragen.

Auch auf dem Gebiet der Deko-, Heim-, Haushalt- sowie Industrietextilien erwarten wir in den kommenden Jahren bedeutende Erweiterungen der derzeitigen Einsatzgebiete von Nähwirk-Textilien. Zweifelsohne wird sich dabei der Trend nach dem Einsatz von kontinuierlich arbeitenden und immer mehr automatisierten Verfahrenszügen verstärken. Im Vordergrund wird dabei die textile Anwendung solcher Verfahrensvarianten, wie Maliwatt, Malivlies und Voltex stehen, mit denen es möglich ist, die Vielstufigkeit der Fadenbildung und Fadenverarbeitung bei der Herstellung textiler Flächengebilde auf ein Minimum zu reduzieren und die Arbeitsproduktivität jeweils ergebnis- und verfahrensabhängig bis zu 500 % und darüber zu steigern.

Dipl.-Ing. H. Zschunke, Karl-Marx-Stadt/DDR  
Internationale Föderation  
von Wirkerei- und Strickereifachleuten  
Landessektion Deutsche Demokratische Republik

### Literatur

- 1 Autorenkollektiv: Nähwirkfaserverbundstoffe Malivlies, Maliwatt, Voltex. Leipzig, VEB Fachbuchverlag Leipzig 1973.
- 2 Banke K.-H.: Die hochproduktive Nähwirktechnik Malimo und ihre technologischen Varianten, Vortrag anlässlich der Technischen Tage der DDR in Oesterreich, Januar 1976.
- 3 Scholtis W.: Eigenschaften leichter Maliwatt-Kleiderstoffe im Vergleich zu Jersey und gewebten Kleiderstoffen. Deutsche Textiltechnik 22 (1972) 2, S. 101–107.
- 4 Granzendörfer D., Hentschel H.-D., Schönfuss M.: Nähwirkmaschinen Malimo – technische und technologische Möglichkeiten der Typen Maliwatt und Malivlies. Textiltechnik 26 (1976) 6, S. 355–359.
- 5 Zschunke H., Ploch S.: Ueber das Verfahren und die Erzeugnisse Voltex. Deutsche Textiltechnik 16 (1966) 9, S. 567–570.

## Arbeitsrecht

### Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages in der Baumwoll-Industrie

In zähen, mehrmonatigen Verhandlungen gelang es den Vertragsparteien

— Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie (VATI) und den Arbeitnehmerverbänden

- Gewerkschaft Textil Chemie Papier (GTCP)
- Christl. Chemie-, Textil-, Bekleidungs-, Papier-Personalverband (CTB)
- Schweiz. Verband Evang. Arbeitnehmer (SVEA)
- Landesverband Freier Schweizer Arbeiter (LFSA)

den beidseitig auf 31. Dezember 1976 gekündigten Gesamtarbeitsvertrag für die Betriebe der Baumwoll-Industrie, dem die Firmen

- Spinnerei an der Lorze, Baar
- Spinnerei Murg AG, Zürich
- AG der Spinnerei von Hch. Kunz Windisch & Linthal
- Blumer Söhne & Cie. AG, Rorbas-Freienstein
- Textil AG, vorm. J. Paravicini, Schwanden
- Spinnerei Letten AG, Zwiidlen
- Spinnerei & Weberei Glattfelden
- AG A. & R. Moos, Weisslingen

angeschlossen sind, auf Anfang 1977 für zwei Jahre zu erneuern.

Der neue GAV enthält nebst materiellen auch einige bedeutende arbeitsrechtliche Verbesserungen.

An materiellen Verbesserungen wurden vereinbart:

- Lohnerhöhungen im Rahmen des Teuerungsausgleiches
- Erhöhung der Schichtzulagen
- Verbesserung der Feriensprüche durch Reduktion der für die Ferienstufen von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 4 Wochen erforderlichen Dienst- und Altersjohrvoraussetzungen
- Anrechnung der Lehrjahre als Dienstjahre, sowie bei längerem Unterbruch des Anstellungsverhältnisses (Stellenwechsel, familiäre oder gesundheitliche Gründe, usw.) bei Wiedereintritt volle Anrechnung der früheren Dienstjahre.

Im Bereich der arbeitsrechtlichen Neuerungen sind es:

- Jährliche Verhandlungen der Vertragsparteien über die Anpassung der Löhne anstelle der Teuerungsalgorithmik
- Eindämmung der missbräuchlichen Absenzen durch entsprechende vertragliche Bestimmungen
- Bezahlte Bildungsurlaube für Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebskommissionen, sowie für gewerkschaftliche Vertrauensleute
- Urlaub (unbezahlt) für Arbeitnehmer zur Ausübung von Funktionen in den Organen ihrer Gewerkschaften
- Schutz vor Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen, durch die vertragliche Verpflichtung der Vertragsparteien auf vorgängige Verhandlungen über die Notwendigkeit des Personalabbaues, sowie über die erforderlichen Massnahmen zur Milderung der Konsequenzen für die betroffenen Arbeitnehmer

- Ausbau der vertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit auf Differenzen, die sich über Notwendigkeit und Umfang von Massnahmen zur Anpassung vertraglicher Leistungen aus Gründen negativer wirtschaftlicher Entwicklung der Vertragsfirmen, ergeben könnten.

Die Vertragsparteien verzichteten einerseits mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Industrie, bzw. die Konkurrenzfähigkeit der Vertragsfirmen und damit der Sicherheit der Arbeitsplätze, wie andererseits aus der Einsicht, dass die heutige wirtschaftliche Lage im Gesamtinteresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Abbau bisheriger Leistungen ohne Not nicht rechtfertigt auf Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit oder Verlängerung der Ferienansprüche und auf den Abbau sozialer Leistungen. Postulate, die im Brennpunkt der Verhandlungen standen.

Die Vertragsparteien bewiesen mit diesem Vertragsabschluss, dass es trotz Interessengegensätzen gerade in der heutigen Zeit über gesamtarbeitsvertraglich geregelte Partnerschaft möglich ist, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberprobleme für alle Beteiligten fruchtbar und sinnvoll zu lösen. Sie bewiesen auch, dass die Textilindustrie die konjunkturellen Schwierigkeiten in positivem Sinne meistert.

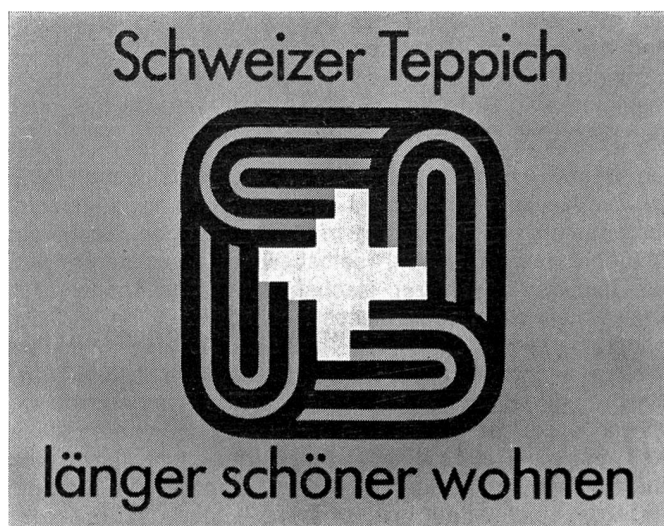
## Wirtschaftspolitik

### Vollkasko für Schweizer Teppiche

Die Kasko ist allgemein bekannt als Versicherung für Schäden an Beförderungsmitteln, insbesondere an Autos. Seit dem 1. März 1977 gibt es als Weltneuheit nun aber auch eine Vollkasko für Schäden an textilen Bodenbelägen, genauer: an Schweizer Teppichen, die mit dem Signet der Aktionsgemeinschaft des Verbandes schweizerischer Teppichfabrikanten (VSTF) «Schweizer Teppich — länger schöner wohnen» versehen sind, für drei Jahre, vorerst in der Schweiz und in Liechtenstein.

Sind die beteiligten Schweizer Teppichhersteller wohl verrückt geworden oder sind ihre Erzeugnisse so hervorragend, dass sie mit ihrer Vollkasko kaum etwas riskieren? Nun, die in der erwähnten Aktionsgemeinschaft vereinigten Fabrikanten haben weder den Verstand verloren noch droht ihnen unmittelbar der Konkurs, weil sie dem privaten Konsumenten — und wer wäre das nicht? — eine Garantie bieten, welche den sonst üblichen Rahmen sprengt.

Aber fangen wir vorne an. Nachdem der Verein Schweizerischer Textilindustrieller (VSTI), unter dessen Dach die Teppichfabrikanten als VSTF einen autonomen Branchenverband der Heimtextilienindustrie bilden, an seiner Generalversammlung vom Juni 1976 einstimmig die Erhebung eines Spezialbeitrages für PIA (P = Public



Relations, I = Imageverbesserung, A = Absatzförderung) beschlossen hatte — wir berichteten darüber eingehend in diesem Blatt —, machten sich die Teppichfabrikanten auf die Socken und klärten ab, wie sie von der entsprechenden Aktivität des VSTI für Schweizer Qualitätstextilien am meisten profitieren könnten. Dabei kamen sie zum Schluss, dass sich eigene, branchenspezifische PR- und Werbe-Aktionen aufdrängten, selbstverständlich unter Verwendung des SVTI-Signetes. Dadurch ergibt sich die vom VSTI angestrebte Wechsel- und Gesamtwirkung; das mit den PIA-Beiträgen zu erreichende Ziel liegt ja unter anderem in wesentlich besseren Marktanteilen im In- und im Ausland, und dieses Ziel gilt für sämtliche Textilsparten.

Die von der Aktionsgemeinschaft VSTF in Szene gesetzte Werbung kostet Geld, einstweilen einige hunderttausend Franken pro Jahr. Und die bei den Winterthur-Versicherungen abgeschlossene Vollkasko für Schweizer Teppiche ist auch nicht ganz gratis, jedenfalls nicht für die beteiligten Teppichfabrikanten. Die Vollkasko-Police, die jeder Käufer eines mit der entsprechenden Etikette (siehe Abbildung) versehenen Schweizer Teppichs erhält, ist nicht nur ein origineller «Versicherungsspass», sondern sie stellt eine echte Dienstleistung dar, die den Konsumenten keinen Rappen kostet, ihm aber eine nicht mehr zu überbietende Sicherheit bringt.

An der Pressekonferenz der Aktionsgemeinschaft VSTF vom 1. März 1977 in Zürich — eine zweite fand am folgenden Tag in Genf statt — orientierten E. Nef (Direktor des VSTI) über das Garantiezeichen für Schweizer Qualitätstextilien, A. Tischhauser (Präsident des VSTF) und Dr. M. Schwank (Winterthur-Versicherungen) über die Teppichbranche und die anlaufende Werbekampagne für den Schweizer Teppich, hinter welcher eine Idee steht, die sehr kurzfristig realisiert wurde, welche aber mittel- und langfristig Ausstrahlungen zeitigen dürfte, die weit über die Teppichindustrie hinausgehen.

Bis Anfang März haben 131 Firmen der schweizerischen Textilindustrie den Lizenzvertrag des VSTI unterzeichnet, der ihnen das Recht verleiht, das Qualitätszeichen «Swiss Fabrics» zu führen. Die Aktionsgemeinschaft des VSTF hat mit ihrem Fähnlein der acht Aufrechten ein erstes Zeichen zu mutigem Tun gegeben. Sie erwartet, dass sich bald weitere Firmen um sie scharen und hält die Türe hierfür weit offen; so oder so gedenkt sie die aufgenommene Aktivität schon bald zu intensivieren. Damit entspricht sie hundertprozentig dem Geist und der Absicht des VSTI, Schweizer Qualitätstextilien überall